



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0001/2007
	Erstelldatum:	05.01.2007
	Aktenzeichen:	Ref. 4 Dr. K/kd
Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach; Neufassung der Richtlinien und Besetzung der Arbeitsgemeinschaft		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Bauer, Gerhard		
Beratungsfolge	18.01.2007	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	29.01.2007	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach in der Fassung des Entwurfs vom 26.10.2006 werden gebilligt.
2. Als Vertreter des Stadtrates bis zum Ende der gegenwärtigen Wahlperiode im Jahr 2008 werden bestimmt:
....., Stellvertreter:
....., Stellvertreter:
3. Ab der 2008 beginnenden Wahlperiode erfolgt die Benennung der Vertreter des Stadtrates durch den Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss.

Sachstandsbericht:

Mit Stadtratsbeschluss vom 07.05.1979 ist die Stadt Amberg der für den Stadtbereich sowie für den Bereich des Landkreises Amberg-Sulzbach gebildeten gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege beigetreten.

Richtlinien

Neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bilden gegenwärtig die Richtlinien vom 26.02.1985 die Grundlage für die Arbeitsgemeinschaft und ihre Tätigkeit. Insbesondere im Hinblick auf die zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen mit unter anderem der Auflösung der Sozialhilfeausschüsse im Gefolge wurden die Richtlinien durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gemeinsam überarbeitet. Neben der Anpassung an die veränderte Rechtslage und redaktionellen Änderungen beinhaltet der vorliegende Entwurf im Wesentlichen folgende Neuerungen:

- Den Richtlinien wurde eine Präambel vorangestellt.
- Als zusätzliches Mitglied gehört künftig die Israelitische Kultusgemeinde Amberg der Arbeitsgemeinschaft an (§ 1 Abs. 2).
- Künftig sind je 2 Mitglieder des Stadtrates der Stadt Amberg und des Kreistages des Landkreises Amberg-Sulzbach an den Sitzungen teilnahmeberechtigt (§ 2 Abs. 1).
- Teilnahmeberechtigt ohne Stimmrecht ist des Weiteren eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung und Integration (§ 2 Abs. 3).
- Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wurden neu gefasst (§ 3 Abs. 1).
- Für die Durchführung von Vereinbarungen der Arbeitsgemeinschaft wurde anstelle der bisher erforderlichen Einstimmigkeit ein Mehrheitsentscheid eingeführt und die Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft festgelegt (§ 4 Abs. 1 und 2).
- Die Voraussetzung für die Verpflichtung zur Einberufung einer Sitzung – bisher auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern – wurde neu gefasst (§ 6 Abs. 2).

Die Richtlinien sollen rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Die einzelnen Änderungen sind im anliegenden Richtlinienentwurf kenntlich gemacht.

Die Verwaltung empfiehlt, die von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft gemeinsam erarbeitete Neufassung der Richtlinien zu billigen.

Besetzung

Mit dem oben bereits angeführten Stadtratsbeschluss vom 07.05.1979 wurden als Vertreter der Stadt die Leiter des Sozialamtes und des Jugendamtes benannt und die Bestimmung des beschließenden Mitgliedes des Sozialhilfeausschusses als weiterem Vertreter der Stadt dem Sozialhilfeausschuss selbst übertragen.

Mit Beschluss vom 15.10.2002 hat der Sozialhilfeausschuss zuletzt als Vertreter für die Arbeitsgemeinschaft Herrn Stadtrat Rudolf Maier und als Stellvertreter Herrn Stadtrat Uli Hübner benannt.

Als Folge der Neufassung der Richtlinien sind mit Wirkung ab 01.01.2007 anstelle des beschließenden Mitgliedes des (aufgelösten) Sozialhilfeausschusses nunmehr zwei beschließende Mitglieder des Stadtrates an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnahmeberechtigt. Die Verwaltung empfiehlt, entsprechend der Handhabung durch den Landkreis Amberg-Sulzbach von dieser erweiterten Teilnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen und für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Jahr 2008 zwei Stadtratsvertreter (neu) zu bestimmen.

Für die Wahlperiode ab 2008 sollte aus der Sicht der Verwaltung in Anlehnung an den Stadtratsbeschluss vom 07.05.1979 die Befugnis zur Benennung der beiden Stadtratsvertreter sowie ihrer Stellvertreter auf den Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss übertragen werden.

Dr. Knerer, Rechtsdirektor

Anlagen: Richtlinien (Entwurf vom 26.10.2006)

Verteiler:

Mitglieder Hauptausschuss
Ref. 4, Amt 4.2
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Reg.Akt